ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1988

zur Billigung des Nachtrags zu der Entscheidung 88/171/EWG zur Genehmigung des Programms im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 des Rates

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(89/34/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Einführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit ihrer Entscheidung 88/171/EWG (2) das sich in die genannte gemeinsame Maßnahme einfügende Programm genehmigt. Von dieser Entscheidung ausgenommen waren die Bullen mit hohem Zuchtwert betreffenden Selektionsmaßnahmen.

Die französische Regierung hat am 28. Oktober 1988 einen Nachtrag zu dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 vorgesehenen Programm mitgeteilt.

Der genannte Nachtrag betrifft den genetischen Teil mit verschiedenen Maßnahmen, die sich auf die Rassen Charolaise, Limousine, Salers und Aubrac, die Modernisierung der Zuchtbuchverwaltung, die Verstärkung der Prüfung des Nachwuchses der zur künstlichen Besamung vorgesehenen Bullen auf Zucht- und Mastwert, den Aufbau von Prüfstationen für Bullen, die für den natürlichen Deckakt vorgesehen sind, sowie auf die Modernisierung von Waagen und der Vorrichtungen zur Gewichtsregistrierung erstrecken —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der französischen Regierung mitgeteilte Nachtrag, der sich auf den genetischen Teil erstreckt und Teil der gemeinsamen Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft durch Verbesserung der Zucht von Fleischrinderrassen in bestimmten benachteiligten Gebieten Frankreichs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/86 des Rates ist, wird im Rahmen von 3 Millionen ECU genehmigt. Dieser Betrag betrifft die erstattungsfähigen Ausgaben und gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Juli 1993.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 76 vom 22. 3. 1988, S. 27.